VERORDNUNG (EWG) Nr. 1975/80 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1980

zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1917/80 [2], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1551/80 [4], hat jeder Olivenölabfüllbetrieb vor Ablauf jedes Monats seinen Antrag auf Gewährung der Verbrauchsbeihilfe für die Mengen zu stellen, die im Vormonat aus diesem Betrieb ausgeliefert worden sind. Für einige Betriebe hat sich diese Frist als zu kurz erwiesen. Sie ist also zu verlängern.

In Artikel 13 der genannten Verordnung werden die Durchführungsvorschriften für die Regelung der bei der Abfertigung zum freien Verkehr des Olivenöls zu stellenden Kaution festgelegt. Für nicht genießbares Olivenöl wird die Kaution nach Maßgabe der Qualität und des Ursprungs des Öls verringert. Diese Regelung hat zu einigen Schwierigkeiten bei der Erstattung der Kaution geführt. Um diese Nachteile zu vermeiden, ist einerseits die Regelung dahingehend zu ändern, daß die Kaution für nicht genießbare Öle auf Grundlage der Menge genießbaren Öls festgesetzt wird, die aus den eingeführten Ölen gewonnen werden kann, und andererseits ein einziger Kautionssatz für Öle aus anderen Ländern als Tunesien, der Türkei, Griechenland und Marokko vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 557/79 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 bezieht sich jeder Antrag auf Gewährung der Beihilfe auf die Gesamtmenge Olivenöl, die vom Abfüllbetrieb im Laufe eines bestimmten Monats ausgeliefert worden ist. Jeder Antrag wird spätestens am Ende des zweiten Monats nach dem Monat gestellt, auf den sich dieser Antrag bezieht.

Jeder Antrag bezieht sich auf mindestens 15 Tonnen".

2. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

(1) Die Abfertigung von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs zum freien Verkehr setzt den Nachweis voraus, daß die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 genannte Kaution gestellt worden ist. Ausgenommen hiervon ist Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I a) und 15.07 A II in unmittelbaren Umschließungen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 5 Litern.

In der Zeit vom 4. Juli 1980 bis 31. Oktober 1980 ist von der Kautionsstellung jedoch nur Olivenöl der Tarifstellen 15.07 A I a) und 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs befreit, das in unmittelbaren Umschließungen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 1 Liter abgefüllt ist.

(2) Die Kaution entspricht der dem Begünstigten zu zahlenden Verbrauchsbeihilfe. Sie wird für 100 % der einzuführenden Olivenölmenge gestellt.

Jedoch

a) beläuft sich die Menge, für die die Kaution gestellt wird, für Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs, das seinen Ursprung in den nachstehend genannten Ländern hat und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht wird,

   — für Tunesien und die Türkei auf 86 %,
   — für Griechenland und für Marokko auf 89 %,
   — für andere Länder auf 97 %

   der einzuführenden Gesamtmenge;

---

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1980, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 73 vom 24. 3. 1979, S. 13.
[4] ABl. Nr. L 153 vom 21. 6. 1980, S. 21.

b) beläuft sich die Menge, für die die Kaution gestellt wird, für Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I c) des Gemeinsamen Zolltarifs auf 78 % der einzuführenden Gesamtmenge.

(3) Die Kaution wird nach Wahl des Antragstellers in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Instituts gestellt, das den Kriterien des Mitgliedstaats entspricht, in dem die Kaution gestellt wird.

(4) Die Kaution wird gegen Vorlage der Originalausfertigung der in Artikel 14 Absatz 3 genannten Bescheinigung für die Menge freigegeben, für die aus der Bescheinigung hervorgeht, daß sie in einen Zustand gebracht worden ist, daß sie nicht in den Genuß der Verbrauchsbeihilfe kommen kann; diese Vorlage hat außer im Falle höherer Gewalt binnen neun Monaten nach dem Zeitpunkt der Abfertigung zum freien Verkehr zu erfolgen.

Die Menge, für die die Kaution freigegeben wird, beläuft sich bei der in Artikel 14 Absatz 1 b) genannten Ausfuhr von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I b) auf 86 %, bei der Ausfuhr von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I c) auf 78 % der in der Bescheinigung angegebenen Menge.

Wird die vorgenannte Frist nicht eingehalten, so verfällt die Kaution in Höhe von 10 % ihres Betrages für jeden Monat, um den sich die Vorlage dieser Bescheinigung verzögert.

Sind die Bedingungen dieses Artikels nur für einen Teil des betreffenden Öls erfüllt, so wird die Kaution im Verhältnis zu dieser Menge freigegeben".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident